



Drucksachen-Nr. **X/1231**

Bad Schwalbach, den 18.02.2020

Aktenzeichen: I.3.Ho

Ersteller/in: Dunja Lippert-Schmidt

Personalmanagement

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	02.03.2020		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	24.03.2020		ja
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020		ja
Kreistag	31.03.2020		ja

Titel

Jobticket; hier: Vorlage DS X/1203 und Antrag Nr. 43/19 der CDU-Fraktion vom 19.12.2019 (TOP III.5 und III.9 KT vom 04.02.2020)

I. Sachverhalt:

Der RMV teilte auf Nachfrage mit, dass eine Kooperation des Rheingau-Taunus-Kreises mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden grundsätzlich möglich ist. Allerdings setzen die Tarifbestimmungen des RMV zwingend voraus, dass der vertragliche Preis des JobTickets im Hinblick auf die Grundgesamtheit (RTK + Gemeinde A + Stadt B + ...) **neu** zu einem einheitlichen Preis **kalkuliert wird**. Ein neu zu kalkulierender Jobticketpreis für den RTK und weitere Städte und Gemeinden wird höher ausfallen. Grundlage für ein neu zu generierendes Angebot ist aber auch hier wieder die Mobilitätsstudie, die ergänzend zu der bei uns bereits durchgeführten Studie auch bei den Städten und Gemeinden durchzuführen ist. Die Laufzeit der Studie beträgt 3 Wochen und es bedarf mindestens 3 weiterer Wochen, um daraus ein Angebot zu erstellen. Zu Bedenken ist bei einer Kooperation mit Städten und Gemeinden der höhere administrative Aufwand für den Rheingau-Taunus-Kreis. Überdies wäre eine solche Kooperation auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes kritisch zu prüfen.

Es steht aber jeder Stadt bzw. Gemeinde des Rheingau-Taunus-Kreises frei, selbst den Kontakt mit dem RMV zu suchen, mit dem Ziel eine Vereinbarung über das JobTicket zu treffen. Einen Nachteil für die einzelnen Städte und Gemeinden sieht der RMV bei dieser Vorgehensweise nicht. Der Rheingau-Taunus-Kreis könnte hier beratend zur Seite stehen.

Seitens der Verwaltung wird – vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Wiesbadener Kurier vom 30.11.2019 zur Einführung eines kostenfreien JobTickets beim Rheingau-Taunus-Kreis – zu bedenken gegeben, dass eine Ausdehnung auf die Städte und Gemeinden eine weitere Verzögerung bei der Einführung für die Kreisbediensteten zur Folge hätte.

JobTickets können vom Arbeitgeber durch eine Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 % abgegolten werden. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin muss sich das JobTicket dann nicht mehr auf die Entfernungspauschale anrechnen lassen.

Entsprechend dem Angebot des RMV beläuft sich der jährliche Aufwand für den Rheingau-Taunus-Kreis bei 856 Mitarbeitenden auf 66.743,16 €. Dieser Betrag wird mit 25 % pauschal besteuert; das entspricht 16.685,79 €. Auf diesen Betrag wiederum sind Kirchensteuer in Höhe von 7 % (= 1.168,01 €) und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (= 917,72 €) zu entrichten. Das JobTicket kostet bei einer pauschalen Besteuerung den Rheingau-Taunus-Kreis somit zusätzlich **18.771,52 €**.

Der Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Rundschreiben 49/2019 folgend, wurde eine Klärung über das Betriebsstätten-Finanzamt Anfang Januar 2020 eingeleitet.

Das Antwortschreiben des Finanzamtes Rheingau-Taunus vom 14.02.2020 zur Anrufungsauskunft ist als Anlage in Kopie beigelegt.

Es müsste nunmehr zusätzlich auf der Grundlage der Vorlage DS X/1203 und der Mitteilung der Varianten der vorliegenden Anrufungsauskunft vom 14.02.2020 entschieden werden, wie die steuerliche Abwicklung erfolgen soll.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage:
-1- Schreiben Finanzamt vom 14.02.2020